In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, einen <u>fingierten</u>
Anlaß zu schaffen, um auf dieser Grundlage Prüfungshandlungen
vorzunehmen; allerdings ist dabei immer die Gefahr abzuwägen,
ob nicht das Unechte des Anlasses für den Verdächtigen oder
andere Personen zu offensichtlich ist und dadurch der Dekonspiration inoffizieller Kräfte, Mittel und Methoden noch Vorschub
geleistet wird.

Inoffiziell war sicher bekannt, daß sich eine Gruppe Jugendlicher zu einer bestimmten Zeit in einer Wohnung zusammengefunden und dort Plakate mit gegen die sozialistische Militär- und Verteidigungspolitik gerichtetem Inhalt hergestellt hat. Mit den Plakaten wollten sie an der Demonstration zum 1. Mai teilnehmen. Einer der Verdächtigen wurde zum Zwecke der Befragung nach § 95 (2) StPO zugeführt. Das wurde ihm gegenüber folgendermaßen begründet. Ein Zeuge einer Straftat (Widerstand gegen VP-Angehörige) hätte eine Personenbeschreibung von einem der Tatverdächtigen gegeben, die auf den Verdächtigen paßt. Der Verdächtige bestritt, an der Straftat beteiligt gewesen zu sein. Daraufhin wurde er nach seinem Alibi befragt. Da der Zeitpunkt der fingierten Straftat mit der Zusammenkunft in der Wohnung identisch war, gab er zwei der dort anwesenden Jugendlichen als Zeugen für sein Alibi an. Die Befragung dieser zwei Jugendlichen ergab Informationen zu dem eigentlich interessierenden und den Hauptverdächtigen umfassend belastenden Sachverhalt, die den Anlaß für die Einleitung der Prüfungshandlungen gegen diesen bildeten.

## Zu einigen bedeutsamen Prüfungshandlungen

Die Nutzung der einzelnen Prüfungshandlungen erschließt für die Untersuchungsabteilungen des MfS vielfältige Möglichkeiten ihres offiziellen Tätigwerdens zur Prüfung, ob der Verdacht einer Straftat vorliegt und zur Aufdeckung von Handlungen, die in einem möglichen Zusammenhang mit den Bestrebungen zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher stehen. Dabei sind vor allem die folgenden Maßnahmen von Bedeutung:

Kopie BStU AR 3